

GESCHÄFTSORDNUNG

des Ski-Club Sundern e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Geschäftsordnung ist gemäß § 15 der Satzung nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt
 - a. gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands zur Durchführung von Rechtsgeschäften.
 - b. gemäß § 9 Nr. 2 der Satzung die Befugnisse der Mitglieder des Gesamtvorstands zur Durchführung von Rechtsgeschäften.
 - c. gesonderte Befugnisse einzelner Mitglieder zur Durchführung von Rechtsgeschäften
3. Die Regelungen zur Vertretungsberechtigung des Vereins gemäß § 9 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Beschlüsse

1. Diese Ordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Nach Beschluss gelten die festgesetzten Regelungen sofort, sofern nicht eine abweichende Gültigkeit beschlossen wurde.

§ 3 Befugnisse zur Durchführung von Rechtsgeschäften

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstands sind berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, sofern sich die Notwendigkeit hierzu aus deren Zuständigkeitsbereich ergibt.
2. Für die Durchführung der Rechtsgeschäfte gelten folgende Wertgrenzen als Maximalbetrag pro Jahr:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Mitglieder des Gesamtvorstands | bis 1.000,00€ |
|--------------------------------|---------------|

3. Einzelausgaben von mehr als 250,00€ sind im Vorfeld mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
4. Für die Durchführung von Rechtsgeschäften der Vereinsorgane gemäß § 7 a-c gelten folgende Wertgrenzen für Einzelausgaben:

| | |
|--|---------------|
| Geschäftsführender Vorstand durch Beschluss | bis 4.000,00€ |
|--|---------------|

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtvorstand durch Beschluss | bis 10.000,00€ |
|-----------------------------------|----------------|

| | |
|--|------------|
| Mitgliederversammlung durch Beschluss | unbegrenzt |
|--|------------|

5. Der Abschluss von Immobilien- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, erfordert gemäß § 9 Nr. 1 f der Satzung einen zusätzlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.

6. Einzelne Vereinsmitglieder, die mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragt sind, können durch den geschäftsführenden Vorstand zur eingeschränkten Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt werden. Hierbei gilt gleicher Maximalbetrag wie für die Mitglieder des Gesamtvorstands. Durch den geschäftsführenden Vorstand kann ein abweichender, reduzierter Maximalbetrag beschlossen werden.

§ 4 Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für solche Vorhaben verwendet werden, die dem Zweck des Vereins gemäß § 1 Nr. 4 der Satzung dienen.
2. Die Nutzung der finanziellen Mittel hat nach dem Gebot der Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 5 Gültigkeit der Ordnung

1. Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2024 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung der 1. Änderung der Satzung des Ski-Club Sundern e.V. im Vereinsregister in Kraft.

Inkrafttreten: 16.05.2024